

1. Die Vergewaltigung stellt eine besonders schwere Mißachtung der Persönlichkeit des Menschen und der Prinzipien und Beziehungen des sozialistischen Gemeinschaftslebens dar. Sie wird nicht selten in einer besonders brutalen Weise begangen und kann zu schweren seelischen und auch körperlichen Schäden bei der vergewaltigten Frau führen.

Geschützt wird jede weibliche Person ohne Rücksicht auf ihr Alter.

§ 121 unterscheidet zwei Begehungsformen der Vergewaltigung:

- die **Nötigung** einer Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr und
- den **Mißbrauch** einer Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr.

Die Erzwingung oder der Mißbrauch zum ehelichen Geschlechtsverkehr fällt nicht unter § 121. Hier kommt evtl. § 129 (Nötigung) zur Anwendung.

Als Mittel zur Erzwingung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs kommen die Anwendung von Gewalt und die Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit in Betracht.

2. **Gewalt** i. S. des § 121 ist die Anwendung einer körperlichen Kraft zum Zweck der Überwindung eines geleisteten oder zu erwartenden Widerstandes gegen die Vornahme des außerehelichen Geschlechtsverkehrs (Niederwerfen, Festhalten, gewaltsames Auseinanderdrücken der Beine, Schläge, Würgen des Opfers usw.). Sie ist das Mittel zur Erzwingung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Sie muß deshalb dem außerehelichen Geschlechtsverkehr zeitlich vorangehen oder gleichzeitig mit ihm erfolgen und auf das Ziel gerichtet sein, die Durchführung des Geschlechtsverkehrs gegen den Willen der Frau zu erzwingen. Die Anwendung von Gewalt nach Ausführung des Geschlechtsverkehrs fällt nicht unter § 121. Nimmt der Täter gewaltsam sexuelle Berührungen vor, um die Frau sexuell zu erregen und zum außerehelichen Geschlechtsverkehr geneigt zu machen, liegt keine Vergewaltigung, sondern eine Nötigung zu sexuellen Handlungen nach § 122 vor. Die Gewalt muß im Einzelfall eine den Umständen entsprechende und zur Erreichung des Zieles erforderlich erscheinende Intensität besitzen (OG NJ 1966, S. 155). Dabei sind sowohl die Art und das Ausmaß der aufgewendeten körperlichen Kraft als auch die Umstände der Tat und die Konstitution des Opfers zu berücksichtigen. Die Intensität der körperlichen Kraft kann, insbesondere bei älteren und schwächlichen Frauen, jungen Mädchen, durch Krankheit oder sonst in ihrer Widerstandskraft geschwächten Personen relativ gering sein. Die Anwendung von Gewalt zur Überwindung eines geleisteten Widerstandes setzt jedoch voraus, daß auf seiten des Opfers tatsächlich ein ernsthafter Widerstand vorlag. Bei einem bloßen Sträuben aus Scham oder Koketterie fehlt es an den objektiven Voraussetzungen der Vergewaltigung.

Die Gewalt muß sich grundsätzlich gegen die Person der vergewaltigten Frau richten. Wenn der Täter darüber hinaus Gewalt gegen andere Personen anwendet, sind gleichzeitig die Strafbestimmungen über die Körperverletzungen anzuwenden (Täter schlägt Begleiter der Frau nieder oder geht tätlich gegen Personen vor, die ihr zu Hilfe kommen).

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Vergewaltigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Geschädigte ihren Widerstand auf-